

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7002



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**  
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Finanzausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Landeshaus Kiel

per Mail:  
Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der  
Fachgewerkschaften und-verbände  
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:  
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel  
Telefon: 0431.675081  
Fax: 0431.675084  
E-Mail: info@dbbsh.de  
Internet: www.dbbsh.de

24.01.2022

**Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie – Drucksache 19/3557**

Ihr Schreiben vom 20. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Weber,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Information über die anstehenden Beratungen des Gesetzentwurfes und die Ermöglichung einer Anhörung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen. Diese schriftliche Stellungnahme werden wir auch im Rahmen der mündlichen Anhörung vertreten, wobei wir gern für Ihre Fragen zur Verfügung stehen.

Das Finanzministerium hat über die im Vorwege eingeholten Positionen der Spitzenorganisationen im vorliegenden Gesetzentwurf fair informiert, allerdings wurde von einer inhaltlichen Berücksichtigung und auch von einem Kompromissvorschlag Abstand genommen. Das gibt uns Anlass, unsere Auffassung an dieser Stelle nochmals zu untermauern. Dies geschieht im Namen aller Fachgewerkschaften unter dem Dach des dbb sh, womit sämtliche relevanten Bereiche der Schleswig-Holsteinischen Landes- und Kommunalverwaltung erfasst werden.

Ausgangslage für das Gesetzesvorhaben und dessen Bewertung ist die „Verständigung zur Verbesserung der Besoldungsstruktur“ vom 25. November 2019 zwischen der Landesregierung und den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden. In Ziffer 3 wurde vereinbart, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen wird, der die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des nächsten Tarifabschlusses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit den Gewerkschaften auf die Beamtinnen und die Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes vorsieht.

Wir begrüßen, dass diese Vereinbarung hinsichtlich der Sonderzahlung für die aktiven Beamtinnen und Beamten mit dem vorgesehenen Gesetz umgesetzt werden soll. Die diesbezüglichen Inhalte des Gesetzentwurfes entsprechen für die aktiven Beamtinnen und

Beamten einschließlich der Anwärtnerinnen und Anwärtler sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare der Tarifeinigung vom 29. November 2021 zwischen dem dbb und verdi auf der einen Seite sowie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) auf der anderen Seite.

Allerdings sieht der Gesetzentwurf vor, die Sonderzahlung oberhalb der Besoldungsgruppe B 8 nicht zu gewähren. Aus dem betroffenen Personenkreis ist keine Kritik an uns herangetragen worden, so dass diese Einschränkung ungeachtet der obigen Vereinbarung von uns toleriert wird.

Auf keine Akzeptanz und damit deutliche Kritik stößt aber das Fehlen einer entsprechenden Zahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Grundlage dieser Erwägung ist offenbar der Umstand, dass die im Tarifabschluss vereinbarte Sonderzahlung nur für aktive Tarifbeschäftigte vereinbart wurde und der Abmilderung coronabedingter Belastungen der Beschäftigten dient. Darauf kann aber nicht die Ausnahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gestützt werden:

Erstens ist es keine Besonderheit, sondern der Regelfall, dass tarifliche Einkommensanpassungen nur für aktive Beschäftigte greifen. Im Anschluss an das aktive Beschäftigungsverhältnis bestehen keine Ansprüche mehr gegenüber dem Arbeitgeber, sondern gegenüber der Rentenversicherung. Anders ist es bei den Beamtinnen und Beamten – sie bleiben auch nach der Pensionierung in einem besonderen Statusverhältnis, ihre Ansprüche bestehen weiterhin gegenüber dem Dienstherrn. Würde der Argumentation gefolgt werden, dass nur die für aktive Beschäftigte greifenden Tarifregelungen auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragbar sind, dann dürfte auch die lineare Komponente nicht übertragen werden. Die besondere Herausstellung der aktiven Beschäftigten wurde im vorliegenden Tarifabschluss lediglich vorgenommen, um die im Einkommensteuergesetz eingeräumte Option steuerfreier Sonderzahlungen zu nutzen.

Zweitens hat die Sonderzahlung unbestreitbar die Wirkung (s.o., vereinbarte „wirkungsgleiche Übertragung“), dass den Beschäftigten ein entsprechender Betrag ausgezahlt wird. Daran ändert der Umstand, dass damit coronabedingte Belastungen abgegolten werden sollen, nichts. Ein Zusammenhang zwischen Zahlungen des Arbeitgebers und den dienstlichen Anforderungen und Leistungen sind ebenfalls keine Besonderheit, sondern der Regelfall. Es ist selbsterklärend, dass diese Voraussetzung nicht auf Zahlungen an Versorgungsempfänger übertragen werden kann. In diesem Zusammenhang kann nicht ignoriert werden, dass es sich bei der Sonderzahlung eben nicht um eine auf besondere Aufgabenbereiche oder Beschäftigtengruppen begrenzte Entschädigung handelt, sondern um eine pauschale Zahlung für alle unter den TV-L fallende Beschäftigte, ohne jegliche Differenzierung. Damit ist klar, dass mit der Sonderzahlung die erhebliche Verzögerung der linearen Anpassung aufgefangen werden soll. Diese Auffangfunktion ist u.a. mit Blick auf die erhebliche Inflation auch geboten und war unverzichtbarer Bestandteil sowie Voraussetzung für die ohnehin nicht problemfreie Akzeptanz des Tarifabschlusses.

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die im Tarifabschluss gewählte Form der Sonderzahlung durchaus auch im Interesse der Arbeitgeber lag, zumal die Abgabefreiheit auch die Sozialversicherungsbeiträge und damit den entsprechenden Arbeitgeberanteil erfasst. Es wäre eine grob sachwidrige Zweckentfremdung dieser Abgabenvermeidung,

wenn damit eine komplette Zahlungsverweigerung gegenüber den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern begründet würde.

Fazit: Eine wirkungsgleiche Übertragung auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bliebe aus, wenn der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung beschlossen würde. Versorgungsempfängerinnen würden 14 Monate lang mit keinem Cent aus der Tarifeinigung profitieren. Dies wird als Verstoß gegen die eingangs genannte Vereinbarung und als Beitrag zur Haushaltssanierung auf dem Rücken der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die fast ausnahmslos ihr gesamtes Berufsleben für funktionierende öffentliche Dienstleistungen standen, wahrgenommen. Hinzukommt, dass die Erwartungen der Kolleginnen und Kollegen auch durch das Schreiben von Finanzstaatssekretärin Dr. Torp vom 15. November, in dem die anstehende zeit- und wirkungsgleiche Übertragung (richtigerweise) bestätigt wurde, nochmals gefestigt wurden.

Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass die drohende Gerechtigkeitslücke nicht nur von den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gesehen und kritisiert wird, sondern auch von den aktiven Beamtinnen und Beamten. Dies ist Ausdruck einer bestehenden und gefestigten Solidarität, aber auch der Befürchtung eines entsprechenden Umgangs mit künftigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

Deshalb fordern wir, im Sinne der oben genannten Vereinbarung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine Einmalzahlung vorzusehen, die eine wirkungsgleiche Übertragung der tariflichen Sonderzahlung gewährleistet. Dabei würde selbstverständlich akzeptiert werden, dass diese zu versteuern wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp  
Landesbundvorsitzender